

## Abschnitt 4 BEEGKSchVwV

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit (§ 18 Abs. 1 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Bundesrecht

---

**Titel:** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit (§ 18 Abs. 1 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** BEEGKSchVwV

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

#### Abschnitt 4 BEEGKSchVwV – Form des Antrages

<sup>1</sup>Die Zulässigkeitserklärung der Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Behörde schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. <sup>2</sup>Im Antrag sind der Arbeitsort und die vollständige Anschrift des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, dem oder der gekündigt werden soll, anzugeben. <sup>3</sup>Der Antrag ist zu begründen; etwaige Beweismittel sind beizufügen oder zu benennen.